

11061/AB
vom 12.08.2022 zu 11304/J (XXVII. GP)
bmi.gv.at

 **Bundesministerium
Inneres**

Mag. Gerhard Karner
Bundesminister

Herrn
 Präsidenten des Nationalrates
 Mag. Wolfgang Sobotka
 Parlament
 1017 Wien

Geschäftszahl: 2022-0.449.375

Wien, am 12. August 2022

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Stephanie Krisper, Dr. Helmut Brandstätter, Kolleginnen und Kollegen haben am 15. Juni 2022 unter der Nr. **11304/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Problembewirtschaftung: Entscheidungen gegen Schutz für afghanische Asylwerber innen“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zur Frage 1:

- *Laut Erkenntnis des VfGH lag spätestens ab 20.7.2021 eine derart extreme Volatilität der Sicherheitslage in Afghanistan vor, dass jedenfalls von einer realen Gefahr einer Art 3 EMRK-Verletzung bei Rückkehr auszugehen war. Seit wann ist dem Bundesministerium für Inneres dieses Erkenntnis bekannt?*

Das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofs (VfGH), E 3445/2021-8 vom 30. September 2021, langte am 7. Oktober 2021 im Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA) ein.

Zu den Fragen 2 und 2b:

- *Laut 9405/AB wurden im Jahr 2021 66 Personen mit afghanischer Staatsbürgerschaft abgeschoben: Wie viele davon wurden nach Afghanistan abgeschoben? Bitte um Aufschlüsselung nach Monat und Zieldestination (eine Auswertung nach*

Zieldestination ist nach Angaben des BMI technisch möglich, siehe Antwort zu 12cii, 9405/AB).

- *Laut 9405/AB wurde 1 Person mit afghanischer Staatsangehörigkeit im August 2021 und 4 Personen mit afghanischer Staatsangehörigkeit im September 2021 abgeschoben: in welche Zieldestinationen wurden diese 5 Personen abgeschoben?*

Im Jahr 2021 gab es insgesamt 66 Außerlandesbringungen afghanischer Staatsangehöriger, davon 52 Abschiebungen nach Afghanistan.

Im August 2021 gab es eine Überstellung eines afghanischen Staatsangehörigen nach Italien. Im September 2021 gab es vier Überstellungen afghanischer Staatsangehöriger in andere EU-Mitgliedsstaaten, davon eine nach Deutschland, eine nach Frankreich und zwei nach Italien.

Zur Frage 2a:

- *Welcher Anteil der seit Beginn des Jahres abgeschobenen Personen ist weiblich bzw. männlich? Wie viele Familien wurden abgeschoben? Bitte um genaue Auflistung.*

Die 66 Außerlandesbringungen im Jahr 2021 betrafen nur männliche afghanische Staatsangehörige.

Zur Frage 2b i:

- *Wann wurde in diesen 5 Fällen die letzte rechtskräftige zulässige Rückkehrentscheidung gefasst?*

Entsprechende Statistiken werden nicht geführt.

Zur Frage 2b ii:

- *Mit welchen Transportmittel wurden diese 5 Personen abgeschoben?*

Von diesen fünf Außerlandesbringungen fanden drei mit dem Flugzeug statt, eine mit der Bahn und eine mit dem PKW.

Zur Frage 3:

- *Wie viele afghanische Staatsangehörige wurden 2021 aus Österreich in "sichere Drittstaaten" abgeschoben? Bitte um Aufschlüsselung nach Drittstaat und Monat.*

- a. Welcher Anteil der seit Beginn des Jahres abgeschobenen Personen ist weiblich bzw. männlich? Wie viele Familien wurden abgeschoben? Bitte um genaue Auflistung.

Im Jahr 2021 gab es keine Außerlandesbringungen afghanischer Staatsangehöriger aus Österreich in „sichere Drittstaaten“.

Zur Frage 4:

- Wie viele afghanische Staatsangehörige wurden 2022 (bis zum Zeitpunkt der Anfragebeantwortung) abgeschoben? Bitte um Aufschlüsselung nach Zieldestination und Monat.

Im Zeitraum Jänner bis Mai 2022 gab es eine Außerlandesbringung eines afghanischen Staatsangehörigen. Diese erfolgte nach Italien und fand im März statt.

Zur Frage 5:

- Wie viele afghanische Staatsangehörige wurden 2022 (bis zum Zeitpunkt der Anfragebeantwortung) aus Österreich in "sichere Drittstaaten" abgeschoben? Bitte um Aufschlüsselung nach Drittstaat und Monat.

Im Zeitraum Jänner bis Mai 2022 gab es keine Außerlandesbringungen afghanischer Staatsangehöriger aus Österreich in „sichere Drittstaaten“.

Zu den Fragen 6, 6a und 6c:

- Wie viele rechtskräftige Entscheidungen mit dem Ergebnis der Zulässigkeit einer Rückkehrentscheidung in Verbindung mit der Zulässigkeit der Abschiebung wurden in den Jahren 2015-2021 bezüglich afghanischer Staatsangehöriger getroffen? Bitte um Auflistung nach Jahren.
- Wie viele Abschiebungen nach Afghanistan gab es in den Jahren 2015-2021? Bitte um Auflistung nach Jahren.
- Wie viele freiwilligen Ausreisen von afghanischen Staatsbürger_innen gab es in den Jahren 2015-2021? Bitte um Auflistung nach Jahren.

Entsprechende Statistiken werden nicht geführt.

Die Außerlandesbringungen und freiwilligen Ausreisen von afghanischen Staatsangehörigen gestalten sich wie folgt:

Außenlandesbringungen afghanischer Staatsangehöriger							
Jahr	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Abschiebungen	0	2	117	187	268	49	66

Freiwillige Ausreisen afghanischer Staatsangehöriger							
Jahr	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Freiwillige Ausreisen	183	611	239	251	223	97	75

Zur Frage 6b:

Wie viele finanzielle Mittel wurden vom Innenministerium für Abschiebungen nach Afghanistan seit 2015 ausgegeben? Bitte um Auflistung nach Jahr.

Im Jahr 2021 beliefen sich die Kosten für Außenlandesbringungen nach Afghanistan auf € 52.188,63, im Jahr 2020 auf € 71.411,97, im Jahr 2019 auf € 931.947,50 und im Jahr 2018 auf € 82.307,51.

Eine entsprechende Statistik wurde in den Jahren 2015 bis 2017 nicht geführt.

Zur Frage 6b i:

- Wie viele davon stammen aus Mitteln der Europäischen Union?*

Im Jahr 2021 wurden dem Bundesministerium für Inneres für Außenlandesbringungen nach Afghanistan € 34.749,50, im Jahr 2020 € 50.617,00, im Jahr 2019 € 976.849,80 und im Jahr 2018 € 79.749,73 von Frontex refundiert.

Aufgrund der fehlenden Statistikführung in den Jahren 2015 bis 2017 können die Mittel der Europäischen Union nicht einzelnen Charter-Abschiebungen in diesem Zeitraum zugeordnet werden.

Zur Frage 6c i:

- Auf welchen unterschiedlichen Wegen erfährt das Bundesministerium für Inneres von erfolgten freiwilligen Ausreisen?*

Eine freiwillige Ausreise wird in der Regel entweder durch Grenzkontrollorgane der Landespolizeidirektionen, durch die österreichischen Vertretungen im Ausland oder durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bundesagentur für Betreuungs- und

Unterstützungsleistungen GmbH (BBU GmbH) sowie der Internationalen Organisation für Migration (IOM) dokumentiert.

Zur Frage 7:

- *Wie viele Personen afghanischer Staatsangehörigkeit sind nach Information des Bundesministerium für Inneres ohne rechtmäßigen Aufenthalt bzw. mit aufrechter Rückkehrentscheidung in Österreich aufhältig?*

Entsprechende Statistiken werden nicht geführt.

Zur Frage 8:

- *Wie viele Personen afghanischer Staatsangehörigkeit haben seit 01.01.2021 bis zum Zeitpunkt der Anfragebeantwortung einen Folgeantrag auf internationalen Schutz gestellt?*
 - a. *Wie viele Folgeanträge afghanischer Staatsangehöriger wurden seit 01.01.2021 bis zum Zeitpunkt der Anfragebeantwortung auf Grund der geänderten Sicherheitslage in Afghanistan gestellt?*
 - b. *Wie viele Folgeanträge afghanischer Staatsangehöriger wurden seit 01.01.2021 bis zum Zeitpunkt der Anfragebeantwortung vom Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl entschieden und mit welchem Ergebnis? In wie vielen Fällen wurde Beschwerde erhoben und Beschwerde stattgegeben bzw. nicht stattgegeben? Bitte um Auflistung nach Monat.*
 - c. *Bei wie vielen Folgeanträgen afghanischer Staatsangehörigkeit hat das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl zum Zeitpunkt der Anfragebeantwortung die sechsmonate Entscheidungsfrist überschritten?*

Im Zeitraum 1. Jänner 2021 bis inklusive 31. Mai 2022 haben insgesamt 928 Personen afghanischer Staatsangehörigkeit einen Folgeantrag auf internationalen Schutz gestellt. Im selben Zeitraum gab es 173 Entscheidungen bezüglich Folgeanträgen afghanischer Staatsangehöriger.

Darüberhinausgehende Statistiken werden nicht geführt.

Zur Frage 9:

- *Wie viele rechtskräftige Entscheidungen mit dem Ergebnis der Zulässigkeit einer Rückkehrentscheidung in Verbindung mit der Zulässigkeit der Abschiebung wurden im Jahr 2022 bis zum Zeitpunkt der Anfragebeantwortung bezüglich afghanischer Staatsangehöriger getroffen? Bitte um Auflistung nach Monat.*

Entsprechende Statistiken werden nicht geführt.

Zu den Fragen 10 und 10a:

- *Wie hätte die geplante Abschiebung am 3.8.2021, die durch die einstweilige Verfügung des EGMR gestoppt wurde, ohne der Mithilfe von Frontex durchgeführt werden sollen?*
- *Wurde die Abschiebung gemeinsam mit Deutschland organisiert?*

Die geplante Außerlandesbringung am 3. August 2021 wurde von Deutschland organisiert und durch Frontex koordiniert. An dieser Außerlandesbringung hätte sich Österreich mit zwei Abzuschiebenden beteiligt. Die Beteiligung Österreichs an der geplanten Außerlandesbringung wurde von Seiten Deutschlands am 2. August 2021 widerrufen.

Zu den Fragen 10b und 10c:

- *Vertritt das BMI nach wie vor die Position, dass Abschiebungen nach Afghanistan durchgeführt werden sollen?*
 - i. *Wenn ja, wie sollen diese erfolgen?*
 - ii. *Wie wird eine Abschiebung ohne Landeerlaubnis vollzogen?*
- *Im August kündigte Ihr Ressort an, eine Abschiebung durch bilaterale Abkommen oder direkte Absprachen mit anderen Ländern wäre ohne Mithilfe von Frontex möglich.*
Vertritt das BMI nach wie vor diese Ansicht?
 - i. *Stand Österreich diesbezüglich mit anderen Ländern im Austausch?*
 - ii. *Wenn ja, wann und mit welchen?*

Es wird auf die Beantwortung der Fragen 14 ff verwiesen.

Zur Frage 10d:

- *Hat es Kontakt des BMI mit von Taliban geführten afghanischen Behörden seit der Machtübernahme Mitte August bzgl. der Planung und Durchführung von Abschiebungen afghanischer Staatsangehöriger gegeben?*
 - i. *Wenn ja, wann, wie wie oft und mit welchem Ergebnis?*
 - ii. *Sind weitere Gespräche geplant?*

Nein.

Zur Frage 11:

- *Laut übereinstimmenden Medienberichten haben dutzende staatliche Stellen in Afghanistan E-mail Adressen von Google benutzt: Hat das Bundesministerium für Inneres mit staatlichen afghanischen Stellen via Google-Adressen kommuniziert (Endung @gmail.com, @googlemail.com)?*
 - a. *Wenn ja, welche staatliche Stellen in Afghanistan haben diese Adressen genutzt?*
 - b. *Wenn ja, welche Informationen wurden grundsätzlich an diese Adressen übermittelt?*
 - c. *Wenn ja, wurden personenbezogene Daten von abzuschiebenden Personen an diese Adressen übermittelt?*
 - i. *Wenn ja, welche Arten von Daten wurden übermittelt?*
 - d. *Hat das Bundesministerium für Inneres oder seine nachgelagerten Dienststellen nach dem 01.08.2021 Daten an diese Adressen übermittelt?*
 - i. *Wenn ja, welche und bis wann?*
 - e. *Kommuniziert das Bundesministerium für Inneres nach wie vor mit diesen Adressen, die vormals von der afghanischen Regierung verwendet wurden?*
 - f. *Gibt es jetzt Korrespondenz mit afghanischen Stellen der Taliban Regierung bezüglich abzuschiebender Personen?*
 - g. *Ist Ihnen bekannt, ob Frontex mit Google-Mail Accounts der afghanischen Regierung korrespondiert hat und falls ja, ob hier auch Daten von aus Österreich abzuschiebender Personen übermittelt wurden?*
 - i. *Wenn ja, welche Daten und in welchem Zeitraum ist das erfolgt?*

Dem Bundesministerium für Inneres liegen diesbezüglich keine Informationen vor.

Zur Frage 12:

- *Abschiebungen werden oftmals in Kooperation mit anderen Staaten organisiert. Da Deutschland - aber auch zahlreiche andere Staaten - Abschiebungen nach Afghanistan nun ausgesetzt haben: Gedenken bzw. gedachten Sie, Abschiebeflüge gegebenenfalls auch im Alleingang zu organisieren?*

Österreich hatte nach dem 3. August 2021 noch einen Termin für eine Außerlandesbringung am 7. September 2021 vorgesehen. Die Absage erfolgte am

16. August 2021 auf Grund der Situation in Afghanistan und der damit verbundenen Unsicherheit der weiteren Entwicklungen.

Zur Frage 12a:

- *Wenn ja, wie viel höher wären die Kosten für einen alleine von Österreich organisierten Flug im Vergleich zu einem Flug, der gemeinsam mit einem oder mehreren anderen europäischen Staaten organisiert wurde?*

Es kann kein Vergleich über etwaige Mehrkosten angestellt werden. Die Preise für die Anmietung von Charterfluggeräten richten sich nach der internationalen Marktlage. Österreich bedient sich – ebenso wie Frontex – im Rahmen von Charterrückführungen eines europäischen Anbieterkreises für Charterfluggeräte.

Zur Frage 12b:

- *Gab oder gibt es dazu Gespräche bzw. Austausch mit Frontex oder anderen Mitgliedstaaten und wenn ja, welchen Inhalts?*

Es gab und gibt aktuell keine Gespräche zur Organisation von Charterrückführungen nach Afghanistan.

Zur Frage 13:

- *Wann und wie hat der ehemalige deutsche Innenminister Seehofer die österreichische Bundesregierung informiert, dass Deutschland keine Abschiebungen mehr durchführt?*

Der Bundesminister für Inneres wird regelmäßig durch Berichte über die aktuellen Entwicklungen im Bereich der Migration in Deutschland informiert. Zusätzlich befindet sich das Bundesministerium für Inneres im Austausch mit den zuständigen deutschen Kolleginnen und Kollegen und setzt sich stets für eine geordnete, geregelte Migration ein.

Zu den Fragen 14 und 18:

- *Kann Österreich in ein Land abschieben, das keine international anerkannte Regierung hat und für die größten Menschen- und Frauenrechtsverletzungen weltweit kritisiert wird?*
 - g. *Wenn ja, mit welcher Begründung?*
 - h. *Wenn ja, bis zu welcher weiteren Verschlechterung der Lage beharrte bzw. beharrt die österreichische Bundesregierung auf dieser Meinung?*

- *Wann haben Sie sich durch welche Maßnahme der Frage angenommen, ob die Sprachpraxis des BFA mit dem Prinzip des Non-Refoulement vereinbar ist?*
 - i. *Mit wem haben Sie wann dazu das Gespräch gesucht?*
 - i. *Wann vertraten Sie jeweils welche Position?*
 - ii. *Wann vertraten welche Gesprächspartner_innen jeweils welche Position?*

Die Zulässigkeit einer (zwangsweisen) Außerlandesbringung wird in jedem einzelnen Fall umfassend und individuell – unter Berücksichtigung der jeweils aktuellen Informationen der Staatendokumentation des BFA über die Situation im Herkunftsland – in einem rechtsstaatlichen Verfahren geprüft. Dabei werden insbesondere auch eventuell drohende Gefahren im Falle einer Rückkehr sowie allfällige Integrationsbemühungen berücksichtigt. Im Falle einer Beschwerde gegen die Entscheidung des BFA wird neben der Schutzbedürftigkeit auch die Ausreiseverpflichtung vom Bundesverwaltungsgericht überprüft. Das BFA ist an die Entscheidungen der Gerichte gebunden und hat diese umzusetzen.

Erst wenn eine rechtskräftige Rückkehrentscheidung vorliegt und die Möglichkeit der freiwilligen Ausreise nicht in Anspruch genommen wurde, kommt es im Sinne einer rechtsstaatlichen Rückführungspolitik zu einer zwangsweisen Außerlandesbringung.

Die Behörde hat darüber hinaus im zeitlichen Naheverhältnis zu einer geplanten Abschiebung in den Herkunftsstaat die Verpflichtung zu prüfen, ob durch eventuell geänderte Umstände – nach Rechtskraft der Entscheidung – weiterhin keine reale Gefahr einer Verletzung von Artikel 2 (Recht auf Leben), Artikel 3 (Verbot der Folter sowie unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung oder Strafe) sowie Artikel 8 (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens) der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) durch die Rückführung vorliegt. Die Prüfung des Artikels 8 EMRK umfasst zudem unter anderem die Prüfung des Kindeswohls.

Darüber hinaus wird auf die Beantwortung der Frage 24 verwiesen.

Zur Frage 15:

- *Das Argument, dass es weiterhin Teile des Landes gibt, die unter Kontrolle der legitimen Regierung stehen und daher sicher für Rückführungen sind, hat der VfGH widerlegt. Auf welche Rechtsgrundlage würde das BMI daher eine Rückführung nach Afghanistan stützen?*
 - a. *Wenn ja, inwiefern? Bitte um genaue Erläuterung aller rechtlichen Möglichkeiten.*

Meinungen und Einschätzungen unterliegen nicht dem parlamentarischen Interpellationsrechts.

Zur Frage 16:

- *Welche Position vertritt Ihr Ministerium betreffend die Menschenrechtssituation in Afghanistan in inhaltlichen Debatten*
 - a. *auf europäischer Ebene, jeweils in welchen Gremien und Gesprächen?*
 - b. *auf nationaler Ebene, jeweils in welchen Gremien und Gesprächen?*

Am 31. August 2021 fand in Brüssel eine außerordentliche Tagung des Rates der EU „Justiz und Inneres“ in der Zusammensetzung der Innenministerinnen und Innenminister zur Situation in Afghanistan statt. Fokus der Diskussionen lag auf den Aspekten im Bereich „Inneres“. Diesbezüglich nahm der Rat eine Erklärung an. Die Innenministerinnen und Innenminister erklärten, dass die Stabilisierung der Region sowie die Sicherstellung der humanitären Hilfe für die bedürftigen Bevölkerungsgruppen in Afghanistan Priorität haben. Die EU und ihre Mitgliedstaaten werden alles in ihrer Macht Stehende tun, um sicherzustellen, dass die Lage in Afghanistan nicht zu neuen Sicherheitsbedrohungen für EU-Bürgerinnen und -Bürger führt. Österreich unterstützte die Erklärung.

Bei der Sitzung des Ständigen Ausschusses für die operative Zusammenarbeit im Bereich der inneren Sicherheit am 23. September 2021 wurden der EU-Aktionsplan für Afghanistan mit Handlungsempfehlungen an die EU-Mitgliedstaaten sowie die Folgen von Fluchtbewegungen behandelt. Österreich sprach sich für die rasche Umsetzung des Aktionsplanes aus.

Das Bundesministerium für Inneres beobachtet und analysiert die Entwicklungen betreffend die Menschenrechtssituation in Afghanistan laufend, um im Bedarfsfall rasch notwendige Maßnahmen in Kooperation mit den relevanten Stakeholdern ergreifen zu können.

Zur Frage 17:

- *Wann hat das BFA seine Einschätzung der Sicherheitslage Afghanistans aufgrund der beschriebenen Vorkommnisse jeweils inwiefern geändert?*

Am 11. Juni 2021 gab es eine Aktualisierung der Länderinformationen zu Afghanistan. Hierbei wurde verstärkt auf die steigenden Spannungen im Zusammenhang mit dem angekündigten Truppenabzug der US-Streitkräfte eingegangen.

Am 19. Juli 2021, am 2. August 2021 sowie am 18. August 2021 wurden durch die Staatendokumentation Kurzinformationen versendet. Der Fokus wurde auf den Truppenabzug und den steigenden Gebietsgewinn der Taliban gelegt. Diese Kurzinformationen dienten als Ergänzung zu den Länderinformationen vom 11. Juni 2021.

Am 16. September 2021 erfolgte eine Gesamtaktualisierung der Länderinformation zu Afghanistan. Aufgrund fehlender Informations- bzw. Quellenlage wurden diverse Kapitel stark gekürzt oder vorübergehend aus den Länderinformationen genommen.

Am 28. Jänner 2022 gab es eine Aktualisierung der Länderinformationen zu Afghanistan. Dabei wurden neue Informationen eingepflegt und neue Kapitel erstellt.

Am 4. Mai 2022 erfolgte wiederum eine Aktualisierung der Länderinformationen zu Afghanistan.

Zu den Fragen 17a, 17b und 17c:

- *Anhand welcher Informationsquellen schätzten Sie die Sicherheitslage und die damit verbundene (Un-)Möglichkeit von Abschiebungen nach Afghanistan ein?*
 - i. *Wie oft werden diese Informationsquellen auf ihre Aktualität überprüft und damit auch Ihre Einschätzung der Sicherheitslage angepasst?*
- *Liegen bzw. lagen der Einschätzung zur Sicherheitslage in Afghanistan auch europäische Informationsquellen zugrunde?*
 - i. *Wenn ja, welche?*
 - ii. *Wenn ja, verwendeten Sie im August dieselben europäischen Informationsquellen wie andere EU-Mitgliedstaaten, die bereits Abschiebungen nach Afghanistan ausgesetzt hatten wie z.B. Deutschland, Schweden und die Niederlande?*
 - iii. *Wie erklären Sie, dass diese EU-Mitgliedstaaten zu einem anderen Ergebnis bei der Einschätzung der Sicherheitslage Afghanistans gelangten als die österreichische Bundesregierung?*
- *Gab es Gespräche oder Kooperationen mit Diensten/Personen anderer Länder, um zu diesem Schluss zu kommen?*
 - i. *Wenn ja, mit wem gab es wann welche Gespräche oder Kooperationen?*
 - ii. *Welche Position nahmen die Gesprächspartner welcher Länder jeweils wann ein?*

Als Grundlage zur Einschätzung der Sicherheitslage in Afghanistan gilt die Länderinformation der Staatendokumentation, die die Lage vor Ort tagesaktuell

beobachtet und Informationen über Afghanistan sammelt, die im Asylverfahren von Relevanz sind. Die Länderinformationen werden etwa alle drei Monate mit den neuesten Informationen aus nationalen und internationalen Quellen aktualisiert. Diese engen Intervalle stellen sicher, dass jederzeit aktuelle und den Vorgaben der Judikatur entsprechende Herkunftslandinformationen aufliegen. Die Arbeit der Staatendokumentation folgt – festgelegt in einer eigenen Methodologie, die sich an internationalen und europäischen Vorgaben orientiert (Standards und Arbeitsanleitungen) – strengen Richtlinien des Beirates der Staatendokumentation, der sich aus renommierten Expertinnen und Experten im Asyl- und Migrationsbereich zusammensetzt.

Die Staatendokumentation stützt sich zudem unter anderem auf europäische Quellen wie z.B. den Bericht des deutschen Auswärtigen Amtes oder Einschätzungen der IOM-Österreich und steht in ständigem Austausch mit anderen europäischen COI (Country of Origin Information) -Einheiten wie auch der Europäischen Asylagentur (EUAA) oder der D-A-CH-L Asylkooperation (Deutschland, Österreich, Schweiz, Luxemburg).

Zur Frage 17d:

- *Noch Anfang Dezember 2021 erließ das BFA einen Abschiebebescheid für einen Afghanen, trotz Entscheidung der VfGH. Hat das BFA als erstinstanzliche Behörde seitdem seine Spruchpraxis geändert?*
 - i. *Wenn ja, wann?*
 - ii. *Wenn nein, warum nicht?*
 - iii. *Wenn nein, ist eine Änderung der Spruchpraxis geplant?*

Das BFA ist stets bemüht, Judikaturänderungen unverzüglich in seine Entscheidungspraxis zu übernehmen. Dies wird durch diverse organisatorische Maßnahmen, wie z.B. ad hoc Judikaturinformationen zu aktuellen Erkenntnissen, sichergestellt. Hierdurch kann jedoch nicht vollkommen ausgeschlossen werden, dass es in Einzelfällen zu Entscheidungen kommt, die mit einer neuen Judikurlinie nicht völlig in Einklang stehen.

Zur Frage 19:

- *Aufgrund der aktuellen Lage sind Abschiebungen nach Afghanistan faktisch und rechtlich unmöglich: Welche Alternativen wurde von wem. bzw. welcher Stelle Ihres Ressorts wann angedacht?*
 - a. *Welche Vorarbeiten wurden für diese Alternativen schon geleistet?*
 - b. *Gab es dazu schon planende Gespräche oder Kooperationen mit Diensten/Personen anderer Länder?*
 - i. *Wenn ja, mit wem gab es wann welche Gespräche?*

- ii. Welche Position nahmen die Gesprächspartner welcher Länder jeweils wann zu Ihren Vorschlägen ein?*
- iii. Welche Vorschläge machten die Gesprächspartner welcher Länder jeweils wann?*

Aufgrund der aktuellen Situation in Afghanistan sind Außerlandesbringungen nach Afghanistan rechtlich und faktisch nicht möglich. Darüber hinaus wird auf die Beantwortung der Frage 17 verwiesen.

Zur Frage 20:

- *Laut 9405/AB wurden 2021 393 afghanische Staatsangehörige in Schubhaft festgehalten: 104 Personen auf Grundlage von § 76 Abs 1 und 2 FPG und 240 Personen auf Grundlage von § 76 Abs 3 FPG. Das ergibt eine Summe von 344 Personen. Auf welcher rechtlichen Grundlage wurden die übrigen 49 afghanischen Staatsangehörigen festgehalten?*

Von den 393 afghanischen Staatsangehörigen wurden 31 Personen gemäß § 76 Abs. 2 Ziffer 1 Fremdenpolizeigesetz 2005 (FPG 2005), 116 Personen gemäß § 76 Abs. 2 Ziffer 2 FPG 2005 und 246 Personen gemäß § 76 Abs. 2 Ziffer 3 FPG 2005 angehalten.

Darüber hinaus ist anzumerken, dass die Zahlen hinsichtlich der verhängten Schubhaften und der in Polizeianhaltezentren tatsächlich vollzogenen Schubhaften variieren können und ein direkter Vergleich des Zahlenmaterials daher nicht möglich ist.

Zudem kann eine Diskrepanz der Summe der Häftlingszahlen in Polizeianhaltezentren darin liegen, dass Personen, die im angeführten Zeitraum/am angeführten Stichtag überstellt wurden, an den jeweiligen Standorten – und damit möglicherweise in mehreren Polizeianhaltezentren – gezählt wurden.

Zur Frage 21:

- *Nach der interim measure des EGMR vom 03.08.2021 und der Machtübernahme der Taliban hat der damalige Innenminister wiederholt behauptet, dennoch an Abschiebungen nach Afghanistan festhalten zu wollen. Darüber hinaus wurden nicht sofort sämtliche afghanische Staatsangehörige aus der Schubhaft entlassen. Wie viele afghanische Staatsangehörige waren im Monat August in Schubhaft? Bitte um Aufschlüsselung pro Tag und Anzahl.
a. Wie viele davon sollten aufgrund der Zuständigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Dublin-VO in dieses abgeschoben werden? Bitte*

um Aufschlüsselung pro Tag und Anzahl.

- b. *Wie viele davon sollten aufgrund einer durchsetzbaren Rückkehrentscheidung nach Afghanistan abgeschoben werden? Bitte um Aufschlüsselung pro Tag und Anzahl.*

Im August 2021 wurden 84 afghanische Staatsangehörige im Stande der Schubhaft angehalten.

Darüberhinausgehende Statistiken werden nicht geführt.

Anzumerken ist zudem, dass die einstweilige Maßnahme des EGMR keine unmittelbaren Auswirkungen für den allgemeinen Vollzug von Außerlandesbringungen nach Afghanistan hat, da sich diese stets auf einen konkreten Einzelfall in einem Provisorialverfahren beziehen und daher lediglich im konkreten Einzelfall Bindungswirkung entfalten.

Darüber hinaus wird auf die Beantwortungen der Fragen 14, 18 und 24 verwiesen.

Zur Frage 22:

- *Wann wurden afghanische Staatsangehörige aus der Schubhaft im Monat August 2021 entlassen? Bitte um Auflistung pro Tag und Anzahl.*

Im August 2021 wurden 32 afghanische Staatsangehörige aus dem Stande der Schubhaft entlassen.

Datum	Anzahl
01.08.2021	1
02.08.2021	0
03.08.2021	2
04.08.2021	0
05.08.2021	2
06.08.2021	2
07.08.2021	0
08.08.2021	0
09.08.2021	2
10.08.2021	0
11.08.2021	2
12.08.2021	2
13.08.2021	2
14.08.2021	0
15.08.2021	0

16.08.2021	4
17.08.2021	3
18.08.2021	3
19.08.2021	3
20.08.2021	3
21.08.2021	0
22.08.2021	0
23.08.2021	0
24.08.2021	0
25.08.2021	0
26.08.2021	0
27.08.2021	0
28.08.2021	0
29.08.2021	0
30.08.2021	0
31.08.2021	1

Zur Frage 23:

- *Plant das BMI, im Vollzug zu Sachverhalten mit Bezug zu Afghanistan sich vollinhaltlich an geltendes internationales Recht zu halten und nationale höchstgerichtliche Entscheidungen sowie Gerichtsurteile internationaler Gerichtshöfe umzusetzen?*
 - a. *Wenn ja, inwiefern?*
 - b. *Wenn nein, warum nicht?*
 - c. *Wenn nein, inwiefern nicht?*

Das Bundesministerium für Inneres folgt sämtlichen verbindlichen internationalen Rechtsvorschriften und der höchstgerichtlichen Rechtsprechung. Darüber hinaus wird auf die Beantwortungen der Fragen 17d und 24 verwiesen.

Zur Frage 24:

- *Artikel 14 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte legt fest, dass Menschen, die vor Verfolgung fliehen, das Recht haben, Asyl zu suchen und zu genießen. EU-rechtlich wurde zudem in der Qualifikationsrichtlinie 2011/95/EU der Status des subsidiären Schutzes für Menschen geschaffen, welchen im Herkunftsland ein ernsthafter Schaden wie die Todesstrafe, Folter oder andere unmenschliche Behandlung oder Bestrafung droht. Dieser Schutzstatus kommt insbesondere für Menschen, die vor bewaffneten Konflikten fliehen, zum Tragen. Wie bewertet die österreichische Bundesregierung die Situation in Afghanistan unter den Taliban in Hinblick auf das Recht auf Asyl unter internationalen und europarechtlichen Standards?*

Das BFA hat bei allen Asylwerberinnen und Asylwerbern ein faires, den rechtsstaatlichen Prinzipien entsprechendes Verfahren, unter Einhaltung der nationalen sowie europa- und völkerrechtlichen Vorschriften, zu führen. Um dies gewährleisten zu können, werden die verfahrensführenden Referentinnen und Referenten des BFA laufend geschult, wobei bei der Umsetzung von Schulungsmaßnahmen sowie von Qualitätsprojekten auch externe Expertinnen und Experten des Bundesverwaltungsgerichts, des UNHCR, sowie der IOM und der EUAA etc., herangezogen werden.

Die Entscheidungen in erster Instanz durch das BFA unterliegen bei Beschwerdeerhebung der Überprüfung durch das Bundesverwaltungsgericht, das – wie jedes Gericht – unabhängig, weisungsfrei und völlig eigenständig entscheidet. In gewissen Fällen gibt es noch weitere Überprüfungsmöglichkeiten durch die ebenfalls unabhängigen Höchstgerichte (Verwaltungsgerichtshof und Verfassungsgerichtshof). So ist sichergestellt, dass jede behördliche Entscheidung in diesem Bereich durch unabhängige Gerichte überprüft werden kann. In diesem Zusammenhang ist auch zu betonen, dass der Vollzug an diese gerichtlichen Entscheidungen, die jedem verwaltungsbehördlichen Einfluss entzogen sind, gebunden ist.

Die Länderinformationen der Staatendokumentation dienen als eine der essenziellen Grundlagen für die Entscheidungsfindung. Neben allgemeinen relevanten Informationen über den jeweiligen Herkunftsstaat kann bei Bedarf eine einzelfallbezogene Anfrage an die Staatendokumentation gestellt werden, deren Ergebnis wiederum bei der Letztentscheidung berücksichtigt wird.

Im BFA findet zudem eine laufende und proaktive Judikaturbeobachtung statt. Hierbei werden ausgewählte Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts, der Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts, des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) und des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) in einen internen Judikatur-Newsletter des BFA aufgenommen bzw. im Rahmen der Qualitätssicherung des BFA weiterverarbeitet. Rechtsprechung, die ein unmittelbares Handeln bzw. Änderung der Behördenpraxis erfordert, wird durch eine umfassende ad hoc Judikaturinformation weitergegeben. In weiterer Folge fließen notwendig gewordene Änderungen in die einschlägigen verbindlichen Arbeitsanweisungen bzw. Erlässe ein.

Gerhard Karner

